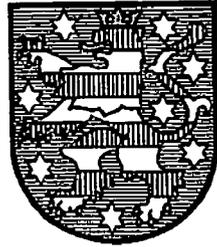


35

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingang
- 4. Dez. 2013
EB

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1. des Kindes [redacted]
- 2. des Kindes [redacted]

zu 1 und 2:
vertreten durch die Eltern [redacted] und
[redacted] a

- Antragsteller -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Viert als Einzelrichter
am 28. November 2013 **beschlossen:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 14.11.2013 wird angeordnet.

- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Den Antragstellern wird für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe gewährt und ihnen ihr Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Waldmann-Stocker, Göttingen, beigeordnet.

G r ü n d e :

Der nach §§ 71 Abs. 4, 36 Abs. 3 AsylVfG, § 80 Abs. 5 VwGO statthafte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung ist begründet.

Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung und dem privaten Interessen der Antragsteller an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage kann das Gericht die aufschiebende Wirkung nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen (vgl. § 71 Abs. 4, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG).

Im Rahmen dieses Eilverfahrens bestehen ernstliche Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit der Ablehnung einer Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Im Hinblick auf ein mögliches Abschiebungsverbot hinsichtlich der Eltern der Antragsteller - insoweit wird auf den Beschluss vom 28.11.2013 im Verfahren 2 E 20254/13 Me verwiesen - ist es den minderjährigen, 8 und 7 Jahre alten Antragstellern nicht zuzumuten, nach Aserbaidtschan abgeschoben zu werden. Zwar hätte die Frage, ob die Antragsteller im Fall ihrer alleinigen Abschiebung nach Aserbaidtschan mittelbar trennungsbedingten Gefahren im Abschiebezielstaat ausgesetzt wären, die ihre Abschiebung unzulässig erscheinen ließe, die Ausländerbehörde im Vollstreckungsverfahren zu prüfen (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 09.03.2006, juris, Rn. 73 m.w.N.). Den Antragstellern drohen aber (auch) andere extreme allgemeine Gefahren. Eine "Überlebensmöglichkeit" für die Antragsteller, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren und aufgewachsen sind, und sich in völlig neue Lebensumstände einfinden müssten, dürfte ausscheiden. Angesichts ihres Lebensalters können sie ihr Überleben nicht selbst sichern. Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch ihre Eltern sind deren Erkrankungen zu berücksichtigen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Antragsteller in Aserbaidtschan „aufgefangen“ wären. Es gibt keine staatlichen oder sonstigen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer. Eine kostenlose medizinische Versorgung gibt es nur auf dem Papier (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.12.2010, S. 21). Es kann nach allem nicht davon ausge-

gangen werden, dass das Existenzminimum der Antragsteller in Aserbaidschan gesichert wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 166 VwGO i.V. m. § 114 ZPO) hat Erfolg. Die Antragsteller können die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen. Wie bereits ausgeführt, besteht auch eine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Viert



Ausgefertigt:

Meiningen, den2.9. Nov. 2013.....
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Der Urkundsbeamte:

Thomas
Justizhauptsekretärin

36